



VERFÜGUNG

vom 9. Dezember 1999



Schwerzenbach. Quartierplan Schoren, Teilrevision Verkehrsbaulinien

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 13. September 1999 setzte der Gemeinderat Schwerzenbach die Teilrevision des Quartierplanes Schoren bezüglich Aufhebung der Verkehrsbaulinien entlang des Blattenweges (RRB Nr. 3295/1986 und RRB Nr. 3246/1987) fest. Der Gemeinderatsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 24. September 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. November 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 24. November 1999 ersucht der Gemeinderat Schwerzenbach um Genehmigung der Vorlage.

Der Revisionsperimeter umfasst die an den Blattenweg angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 1011, 1632, 1654, 1681, 1682, 1683, 1684 und 1718.

Die Teilrevision des mit RRB Nr. 3295/1986 genehmigten Quartierplanes Schoren umfasst die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien entlang des Blattenweges (Wendeplatz Blattenstrasse bis Zielackerstrasse). Dies erfolgt im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung des auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1654 bestehenden Feuerwehrgebäudes. Die im Rahmen des Quartierplans Schoren (RRB Nr. 3295/1986) festgesetzten Baulinien wurden mit RRB Nr. 3246/1987 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 1011, 1632 und 1718 bereits einmal geändert. Die Verkehrsbaulinien entlang des Blattenweges haben aus heutiger Sicht keine Berechtigung mehr, da es undenkbar ist, dass zwischen dem Wendeplatz der Blattenstrasse und der Zielackerstrasse ein Ausbau des Weges in Betracht gezogen werden könnte.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die vom Gemeinderat Schwerzenbach mit Beschluss vom 13. September 1999 festgesetzte Teilrevision des Quartierplanes Schoren (Aufhebung von Verkehrsbaulinien entlang des Blattenweges) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Schwerzenbach z.Hd. der Quartierplanrevision separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	432.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<u>Total</u>	<u>Fr.</u>	<u>480.00</u>	(Konto 3013.01.4310.016)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Schwerzenbach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Schwerzenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von einem Dossier), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 9. Dezember 1999
992211/Oki/OMW/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

